

Redaktionsstatut Amtsblatt Stadt Karlsruhe

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat in der Sitzung am 25. Juli 2017 nach Vorberatung im Hauptausschuss am 11. Juli 2017 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Für öffentliche Bekanntmachungen sowie für öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe gibt die Stadt Karlsruhe ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe.

Das Amtsblatt ist gemäß § 14 der Hauptsatzung das Bekanntmachungsorgan der Stadt Karlsruhe. Es erscheint in der Regel jede Woche freitags. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtkreis verteilt und ist im Internet unter www.karlsruhe.de als Download zugänglich.

2. Presserecht

Die presserechtliche Verantwortung gemäß § 8 Abs. 2 des Landespressegesetzes trägt die Leitung des Presse- und Informationsamtes der Stadt Karlsruhe.

3. Gemeinderat

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 4 GemO wird den Fraktionen und Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten das Recht eingeräumt, in eigenen Beiträgen ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzustellen.

Dafür stellt die Stadt in der Regel einmal im Monat in der Amtsblattausgabe in der zweiten auf die jeweilige Gemeinderatssitzung folgenden Woche unter der Überschrift „Aus dem Gemeinderat“ insgesamt eine Seite zur Verfügung.

Die maximalen Umfänge der Beiträge werden im Sinne der bisherigen Praxis wie folgt verteilt:

Alle Fraktionen beziehungsweise Einzelstadträtinnen und Einzelstadträte verfügen über einen einheitlichen Sockel an Zeilen (Richtsatz: vom Gemeinderat jeweils beschlossene Redezeiten bei den Haushaltsreden), zu dem jeweils eine je nach Zusammensetzung des Gemeinderats festzusetzende Zeilenzahl pro Sitz hinzuzurechnen ist. Bei Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats werden im Sinne der dargestellten Aufteilung die Textumfänge neu festgesetzt, ebenso die Anordnung der Beiträge auf der Seite. Aufgenommen wird ein halbspaltiges Bild des jeweiligen Verfassers oder der jeweiligen Verfasserin mit dem Namen der Person sowie der Fraktionszugehörigkeit beziehungsweise Parteizugehörigkeit und Kontaktmöglichkeit als Bildunterschrift.

4. Themen

Zulässig sind Beiträge in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug oder zu Äußerungen anderer Fraktionen und Einzelstadtratsmitgliedern oder des Bürgermeisteramts sowie zu sonstigen Themen mit städtischem Bezug.

Nicht zulässig sind Äußerungen oder Stellungnahmen zu bundes- oder landespolitischen Themen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug.

Darüber hinaus sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung nicht zulässig. Strafrechtlich relevante Äußerungen, auch gegenüber Dritten, insbesondere wie Beleidigungen, Ehrverletzungen oder menschenverachtende Äußerungen sowie Falschbehauptungen sind ausgeschlossen. Ebenso wenig sind Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen die guten Sitten verstoßen, zulässig.

Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen oder thematischen Grenzen werden entsprechende Beiträge zurückgewiesen. Es wird der betreffenden Fraktion oder den Einzelstadtratsmitgliedern anheimgestellt, den jeweiligen Beitrag fristgerecht zu überarbeiten oder einen Ersatz zu liefern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen presserechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

5. Verantwortung für Inhalt

Die inhaltliche Verantwortung der Beiträge auf der Seite „Aus dem Gemeinderat“ liegt bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und gegebenenfalls die Fraktion der Verfasserin oder des Verfassers anzugeben. Die im Impressum ausgewiesene presserechtliche Verantwortung für das Amtsblatt gemäß Ziffer 2 dieses Redaktionsstatuts bleibt davon unberührt.

Die Beiträge sind spätestens eine Woche vor dem Erscheinungstermin dem Presse- und Informationsamt zur Verfügung zu stellen.

6. Neutralität

Im Vorfeld von Wahlen (Parlaments- und Kommunalwahlen) sind in einem Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung in besonderem Maße zu beachten. Für diese Zeit wird deshalb die Seite „Aus dem Gemeinderat“ ausgesetzt (Karenzzeit). Diese Karenzzeit ist für alle Wahlen einzuhalten. Ausgenommen sind Wahlen zum Migrationsbeirat sowie zum Behindertenbeirat und gegebenenfalls anderen Gremien, zu denen nur Angehörige definierter Zielgruppen wahlberechtigt sind.

Diese Karenzzeit gilt auch für andere fraktions- oder lokalpolitische Veröffentlichungen, Aussagen, Kommentare, Berichte oder Veranstaltungshinweise.

7. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe in Kraft.